

Satzung der Arbeitsgemeinschaft für Sportpsychologie in der Bundesrepublik Deutschland (asp) e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft für Sportpsychologie in der Bundesrepublik Deutschland (asp) e.V." und ist im Sinne des Bürgerlich Gesetzbuches rechtsfähig.
- (2) Er ist in das Vereinsregister in Heidelberg eingetragen und hat seinen Sitz in Heidelberg.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Ziel der Arbeitsgemeinschaft ist die Förderung und Weiterentwicklung der Sportpsychologie in Forschung, Lehre und Anwendung.
- (2) Sie sieht dabei insbesondere folgende Aufgaben:
 - Anregung und fachliche Unterstützung sportpsychologischer Forschung, Lehre und Anwendung sowie Stellungnahme zu entsprechenden Fragen;
 - Förderung des Informationsaustausches über sportpsychologische Erkenntnisse und Verfahren, insbesondere im Rahmen wissenschaftlicher Tagungen und Veröffentlichungen;
 - Verbreitung von Nachrichten aus dem Fachgebiet sowie Information der Öffentlichkeit;
 - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses insbesondere durch Fortbildungsmaßnahmen;
 - Vertretung der Belange der Sportpsychologie im nationalen und internationalen Bereich.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Etwaige Gewinne sind ausschließlich für satzungsgemäße Aufgaben zu verwenden.
- (4) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft erhalten.
- (5) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Arbeitsgemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können sowohl Einzelpersonen als auch juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Studierende können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

- (2) In die Arbeitsgemeinschaft kann als Einzelmitglied aufgenommen werden, wer sich durch wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet der Sportpsychologie in Forschung, Lehre oder Anwendung ausgewiesen hat.
- (3) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand im Regelfall vertreten durch den/die 1. Vorsitzende/n. Die Aufnahme gilt als erfolgt, sobald die/der 1. Vorsitzende sie der/dem Betroffenen schriftlich bestätigt hat.
- (4) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, entscheidet auf Antrag der/des Betroffenen die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den Aufnahmeantrag.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (6) Der Austritt ist mit schriftlicher Erklärung an die/den 1. Vorsitzende/n jederzeit möglich. Der Mitgliedsbeitrag ist dabei bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.
- (7) Bei groben Verstößen gegen Ziele und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft oder erheblichen Beitragsrückständen kann die Mitgliedschaft aberkannt werden. Ein entsprechender Ausschlussantrag muss von mindestens 5 Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft unterzeichnet sein. Der Ausschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung, auf der der Ausschlussantrag behandelt werden soll. Das betreffende Mitglied ist unter Hinweis auf den Antrag schriftlich einzuladen. Dem Mitglied muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um die Belange der Sportpsychologie verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Eine vorangegangene Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft für Sportpsychologie ist hierfür nicht Voraussetzung.
- (2) Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Für die Aufnahme ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder. Eine Beitragszahlung entfällt.
- (4) Ehemalige Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Absätze 2 und 3 gelten hierfür entsprechend.
- (5) Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft für Sportpsychologie soll die Ehrenmitgliedschaft im Sinne der Absätze 1 und 4 nicht vor Beendigung ihrer hauptamtlichen Tätigkeit zuerkannt werden.

§ 5

Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft finanziert ihre Aufgaben durch die Mitgliedsbeiträge sowie durch eventuelle Förderungsbeiträge bzw. Spenden.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus zu entrichten. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Antrag Stundung oder Beitragsermäßigung gewähren.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

- (4) Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen erschienenen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft; jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und sollte mit einer Arbeitstagung verbunden sein. Sie ist von der/dem 1. Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Die Einladung hierzu hat spätestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes;
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer;
 - Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes und über Anträge der Mitglieder;
 - Regelung von Satzungsfragen;
 - Beschlussfassung über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 9 (1).
- (5) Auf schriftlichen Antrag des Vorstandes oder von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft ist innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Unter Darlegung der Gründe und Bekanntgabe der Tagesordnung muss hierzu von der/dem 1. Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden.
- (6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen sowie die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das von der/dem 1. Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer (Geschäftsführerin/Geschäftsführer asp) zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Geschäftsführerin/Geschäftsführer sowie zwei Beisitzerinnen/Beisitzern. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Beisitzerinnen/Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre in ihre Funktion gewählt. Die Wahl erfolgt für die einzelnen Vorstandsfunktionen in getrennten Wahlgängen in der Reihenfolge gemäß Absatz 1. Die Wahl der/des 1. und 2. Vorsitzenden sowie der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers erfordert die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Wahl der vorgeschlagenen Beisitzer/innen erfolgt in einem Wahlgang. Jedes Mitglied hat hierfür eine der Anzahl der zu wählenden Beisitzer/innen entsprechende Stimmzahl. Für jede/n Beisitzer/in darf nur eine Stimme abgegeben werden (keine Stimmenhäufung). Die Wahl wird von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglied geleitet. Dem Vorstand können nur ordentliche Mitglieder angehören.
- (3) Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (5) Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse bilden oder einzelne Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft mit der Bearbeitung von Sonderaufgaben betrauen.
- (6) In wichtigen Angelegenheiten, über die eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen ist, darf der Vorstand entscheiden, wenn mit der Erledigung nicht bis zur Einberufung einer Mitgliederversammlung gewartet werden kann. Zu solchen Entscheidungen ist die Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.
- (8) Der Vorstand ist verpflichtet, Beschlüsse der Vorstandssitzungen in angemessener Frist den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (9) Die/der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte im Namen des Vorstandes nach innen und außen, leitet die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Vorstandes und schlägt die Tagesordnungen vor.
- (10) Die/der 2. Vorsitzende übt die Befugnisse der/des 1. Vorsitzenden in deren/dessen Vertretung aus.
- (11) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Arbeitsgemeinschaft Dritten gegenüber kann in allen Angelegenheiten nur durch die 1. Vorsitzende/den 1. Vorsitzenden, die 2. Vorsitzende/den 2. Vorsitzenden und die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer erfolgen. Hierbei ist die Mitwirkung von zwei dieser Vorstandsmitglieder erforderlich und genügend.
- (12) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Vergütung; im Sinne der Erfüllung der Ziele und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft erforderliche Auslagen werden ihnen erstattet.
- (13) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und von der Geschäftsführerin/vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter Bezeichnung dieses Gegenstandes mindestens 3 Monate vorher schriftlich einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so wird binnen 6 Monaten, nicht jedoch vor Ablauf von 4 Wochen eine neue

Mitgliederversammlung gemäß § 7 Absatz 2, Satz 2 und 3 einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

- (2) Bei Auflösung der Arbeitsgemeinschaft oder bei Wegfall der ausschließlichen und unmittelbaren Gemeinnützigkeit ist das Vermögen der Arbeitsgemeinschaft einer ebenfalls gemeinnützigen Institution zur Förderung sportwissenschaftlicher Aufgaben zu übertragen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 05.05.2005 beschlossen. Sie tritt mit der Registereintragung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 08.09.1994 außer Kraft.

gez. Prof. Dr. Jürgen Beckmann, 1. Vorsitzender
PD Dr. Michael Kellmann, 2. Vorsitzender
Prof. Dr. Jens Kleinert, Geschäftsführer